

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Warnschussarrest hinterfragen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest,
 - a) dass der 2012 eingeführte Warnschussarrest zur Abschreckung von Jugendlichen vor Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit bisher kaum zur Anwendung kommt,
 - b) dass keine Erkenntnisse zum Rückfallrisiko von Warnschussarrestanten vorliegen und somit die Wirksamkeit der Regelung nicht bestätigt werden kann.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Evaluierung des Warnschussarrestes durchzuführen. Hierbei ist insbesondere
 - a) zu hinterfragen, was Gerichte in der Praxis veranlasst, den Warnschussarrest nicht oder nur sehr selten anzuwenden,
 - b) eine Statistik über Rückfallquoten bei Warnschussarrestanten einzuführen und sich auch auf Bundesebene für eine entsprechende Statistik einzusetzen,
 - c) den Landtag spätestens im I. Quartal 2016 über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Mit dem 7. März 2013 wurde in Deutschland der sogenannte Warnschussarrest eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine neue Sanktionsmöglichkeit im Jugendstrafrecht. Sie sieht vor, dass Jugendliche neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe noch einen bis zu vierwöchigen Arrest erhalten können, wenn dies nach Auffassung des Gerichtes erforderlich ist. Sinn der Regelung war es, den Jugendlichen die Tragweite ihrer Handlungen vor Augen zu führen und sie vor weiteren Straftaten abzuschrecken. Bereits von Anfang an wurde diese Regelung kritisiert, da die Rückfallquote bei Insassen von Jugendstrafanstalten mit 60 bis 70 Prozent sehr hoch war und beim Warnschussarrest ähnliches befürchtet wurde. Demnach würde der Warnschussarrest seiner eigentlichen Intention zuwider laufen.

Eine Umfrage der Süddeutschen Zeitung vom März 2014 bei den Justizministerien der Länder zeigte, dass die Sanktion des Warnschussarrestes bisher nur sehr selten eingesetzt wurde. Bundesweit waren bis dahin nur 416 Warnschussarreste vollstreckt worden. Bremen verzichtete völlig hierauf, in Berlin wurde nur ein einziger Fall vollstreckt und in Brandenburg lediglich zwei.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Borchardt auf Drucksache 6/3013 vom 11. Juni 2014 teilte die Landesregierung mit, dass in Mecklenburg-Vorpommern bis zu diesem Zeitpunkt nur 26 Warnschussarreste vollstreckt wurden. Auf die Frage nach der Anzahl der rückfälligen Warnschussarrestanten teilte die Landesregierung mit, dass sie keine Rückfallstatistiken führe. Über den tatsächlichen Erfolg des Warnschussarrestes konnte die Landesregierung also keine Angaben machen.

Beim Warnschussarrest handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte. Zudem hat er erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung der betroffenen jungen Menschen. Er ist deshalb genau zu hinterfragen. Insofern ist es wichtig zu wissen, warum sich die Gerichte in der Praxis überwiegend weigern, ihn einzusetzen. Weiterhin ist es zwingend erforderlich, die Erfolge zu hinterfragen. Es müssen Statistiken hinsichtlich der Rückfallquoten eingeführt werden. Es muss geklärt werden, ob der Warnschussarrest wirklich die sich von ihm versprochenen Erfolge herbeiführt. Freiheitsentziehungen von Jugendlichen aufgrund lediglich vermuteter Erfolgswirkungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar.